

962 ff., Anlagen zu den Eten. Ber. Nr. 80 (S. 187) und Nr. 150 (Kommissionsbericht).

2. Den Reichstagsabgeordneten ist nicht unterjagt, von irgend einem Privaten eine Entschädigung anzunehmen.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Art. 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet¹⁾, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietstheile.²⁾

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren³⁾ Steuer unterliegen.

1. Der Grundjatz, daß die nunmehrigen Bestandtheile des deutschen Reichs ein Zoll- und Handelsgebiet bilden, war bereits (mit wenigen Ausnahmen) in den Zollvereinsverträgen⁴⁾, in specie in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 anerkannt; die Reichsverfassung enthält daher in dieser Beziehung nur in soferne etwas Neues, als die noch verbleibenden Vertragsbestimmungen fortan einen Bestandtheil des deutschen Verfassungsrechtes bilden, und daher nicht mehr im Wege einseitiger Kündigung, sondern nur durch Reichsgesetz abgeändert oder aufgehoben werden können. (Art. 40 der Verf.)

Außer den in der Verfassung selbst gezogenen Konsequenzen jenes Grundjatzes finden sich namentlich in den Artikeln 12, 14 und 21—28 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867 zahlreiche Bestimmungen, welche die Freiheit und Förderung des Verkehrs und Handels innerhalb des Bundesgebietes und die Gleichstellung aller Deutschen in diesen Beziehungen bezwecken; vergl. hiezu v. Pözl, bayrisches Verfassungsrecht 3. Aufl. S. 478.

Zur Verwirklichung und zum Schutze der Einheit des Zoll- und Handelsystems dienen ferner die mit dem Zollparlamente vereinbarten

¹⁾ Siehe die Zollvereinsverträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841, 4. April 1853 und 16. Mai 1865.

Gesetze, welche nunmehr im Hinblick auf Art. 40 der Verf. die Natur von Reichsgesetzen haben, namentlich das Gesetz, wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18. Mai 1868 (Bundesgesetzbl. S. 225 ff.), das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 317 ff. und bayr. Gesetzbl. 18⁶⁹, S. 1381 ff.), dann das Gesetz, betreffend die Abänderung des Vereinszolltarifs vom 1. Juli 1865, vom 17. Mai 1870 und der auf Grund dieses Gesetzes neu redigirte, vom 1. Oktober 1870 an in Wirksamkeit getretene Vereinszolltarif (Bundesgesetzbl. S. 123 ff. und 143 ff., und bayr. Gesetzbl. von 1870 S. 69 ff.)

2. Vergleiche hierzu Art. 6 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867.

3. Ueber die Ausführung des in Art. 33 Abs. II enthaltenen Grundsatzes siehe die näheren Bestimmungen in Art. 5 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, wonach insbesondere nur gewisse inländische Erzeugnisse mit innern Steuern belegt werden dürfen.

Art. 34.¹⁾

Die Hansestädte Bremen und Hamburg mit einem dem Zweck entsprechenden Bezirke ihres oder des umliegenden Gebietes bleiben als Freihäfen außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze, bis sie ihren Einfluß in dieselbe beantragen.

1. Vergleiche hierzu das Gesetz, betreffend die Sicherung der Zollvereinsgrenze in den vom Zollgebiete ausgeschlossenen Hamburgischen Gebietstheilen vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzbl. S. 370 ff., und bayr. Gesetzbl. S. 1369 ff.)

Art. 35.¹⁾

Das Reich ausschließlich hat die Gesetzgebung²⁾ über das gesamte Zollwesen, über die Besteuerung des im Bundesgebiete gewonnenen Salzes und Tabaks, bereiteten Branntweins und Bieres und aus Rüben oder anderen inländischen Erzeugnissen dargestellten Zuckers und Syrups,³⁾ über den gegenseitigen Schutz der in den einzelnen Bundesstaaten erhobenen Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen, sowie über die Maßregeln, welche in den Zollausschlüssen zur Sicherung der gemeinsamen Zollgrenze erforderlich sind.

Zu Bayern, Württemberg und Baden bleibt die Besteuerung

des inländischen Branntweins und Bieres der Landesgesetzgebung vorbehalten.¹⁾ Die Bundesstaaten werden jedoch ihr Bestreben darauf richten, eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung über die Besteuerung auch dieser Gegenstände herbeizuführen.

1. In Art. 35 der Verf. des nordd. Bundes hieß es „einheimischen Zuckers“ etc. Neu ist ferner der Absatz III des Art. 35, wodurch den betreffenden Staaten bestimmte Sonderrechte eingeräumt sind. Außerdem findet sich in Ziff. X des bayr. Schlußprotokolls folgende Erklärung: „Zu den Artikeln 35 und 38 der Bundesverf. war man darüber einverstanden, daß die nach Maßgabe der Zollvereinsverträge zu erhebenden Uebergangsabgaben von Branntwein und Bier ebenso anzusehen sind, wie die auf die Bereitung dieser Getränke gelegten Abgaben.“

2. Vergleiche hierzu oben die erste Abtheilung § 7 Ziff. III u. IV S. 38, dann Art. 4 Note 13 S. 94, endlich die dritte Abthg. Abschn. I.

3. Vergleiche hierzu die Gesetze über die Besteuerung des Tabaks vom 26. Mai 1868 und des Zuckers vom 26. Juni 1869, dann das bayrische Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 16. November 1867 und die Bestimmungen in § 3, 4 und 7 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867.

4. Dieses Recht erstreckt sich nach der Natur der Sache sowohl auf die zu Gunsten des Staats als auf die zu Gunsten der Gemeinden zu erhebenden Abgaben von Branntwein und Bier, auch ist darunter nicht bloß die Flüssigkeits-, sondern auch die Malzsteuer begriffen. Das den süddeutschen Staaten vorbehaltene Besteuerungsrecht ist übrigens kein unbeschränktes, sondern im Hinblick auf Art. 40 der Verfassung durch die Bestimmungen des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867, insbesondere Art. 5 Ziff. II § 1—7 limitirt; die in § 2 und 7 daselbst festgesetzten Maximalsätze für Abgaben von Bier und Branntwein dürfen daher auch fernerhin nicht überschritten werden.

Art. 36.¹⁾

Die Erhebung und Verwaltung²⁾ der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 35) bleibt jedem Bundesstaate, soweit derselbe sie bisher ausgeübt hat, innerhalb seines Gebietes überlassen.

Der Kaiser überwacht³⁾ die Einhaltung des gesetzlichen Verfahrens durch Reichsbeamte, welche er den Zoll- oder Steuerämtern und den Direktivbehörden der einzelnen Staaten, nach Genehmigung des Ausschusses des Bundesrathes für Zoll- und Steuerwesen, beordnet.



Die von diesen Beamten über Mängel bei der Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) gemachten Anzeigen werden dem Bundesrathe zur Beschlußnahme vorgelegt.

1. Der Absatz III des Art. 36 der Reichsverfassung war in Artikel 36 der nordd. Bundesverfassung nicht enthalten.

2. Vergleiche hiezu Art. 19 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867.

3. Vergleiche hiezu Art. 20 Abs. I u. II des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867.

4. Vergleiche hiezu Art. 20 Abs. III ff. des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 und Ziffer 15 des Schlußprotokolls hiezu vom selben Tage.

Art. 37.)

Bei der Beschlußnahme über die zur Ausführung der gemeinschaftlichen Gesetzgebung (Art. 35) dienenden Verwaltungsvorschriften und Einrichtungen giebt die Stimme des Präsidiums alsdann den Ausschlag, wenn sie sich für Aufrechterhaltung der bestehenden Vorschrift oder Einrichtung ausspricht.

1. Der Art. 37 der Reichsverfassung unterscheidet sich von Art. 37 der norddeutschen Verfassung namentlich dadurch, daß einzelne der in dem letzteren enthaltenen Bestimmungen weggefallen und in Art. 7 und Art. 36 Abs. III der Reichsverf. berücksichtigt worden sind.

Art. 38.)

Der Ertrag der Zölle und der anderen in Artikel 35 bezeichneten Abgaben, letzterer soweit sie der Reichsgesetzgebung unterliegen, fließt in die Reichskasse.

Dieser Ertrag besteht aus der gesammten von den Zöllen und den übrigen Abgaben aufgetommenen Einnahme nach Abzug:

- 1) der auf Gesetzen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften beruhenden Steuervergütungen und Ermäßigungen,
- 2) der Rückerstattung für unrichtige Erhebungen,
- 3) der Erhebungs- und Verwaltungskosten, und zwar:
 - a) bei den Zöllen der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenz-

- bezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind,
- b) bei der Salzsteuer der Kosten, welche zur Befoldung der mit Erhebung und Kontrolirung dieser Steuer auf den Salzwerken beauftragten Beamten angewendet werden,
 - c) bei der Rübenzuckersteuer und Tabaksteuer der Vergütung, welche nach den jeweiligen Beschlüssen des Bundesrathes den einzelnen Bundesregierungen für die Kosten der Verwaltung dieser Steuern zu gewähren ist,
 - d) bei den übrigen Steuern mit fünfzehn Prozent der Gesamteinnahme.

Die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Gebiete tragen zu den Ausgaben des Reichs durch Zahlung eines Uebersums bei.

Bayern, Württemberg und Baden haben an dem in die Reichskasse fließenden Ertrage der Steuern von Branntwein und Bier und an dem diesem Ertrage entsprechenden Theile des vorstehend erwähnten Uebersums keinen Theil.

1. Der mit diesem Artikel correspondirende Artikel 38 der norddeutschen Bundesverfassung wurde redaktionell mehrfach verändert und erweitert; der letzte Absatz des Art. 38 der Reichsverfassung ist neu.

Außer der in Ziff. IV des bayrischen Vertrags und den Verträgen mit den übrigen süddeutschen Staaten getroffenen Uebergangsbestimmung, wonach der Ertrag der in Art. 35 der Verfassung bezeichneten gemeinschaftlichen Abgaben erst vom 1. Januar 1872 in die Reichskasse zu fließen hat, gehört hieher die oben zu Art. 35 Note 1 erwähnte Bestimmung in Ziff. X des bayrischen Schlussprotokolls, und die Erklärung ad 3 des badisch-hessischen Vertrags vom 15. November 1870, „daß solange die jetzige Besteuerung des Bieres in Hessen fortbesteht, nur der dem Betrage der norddeutschen Brauereisteuer entsprechende Theil der hessischen Biersteuer in die Bundestasse fließen wird.“

Art. 39.)

Die von den Erhebungsbehörden der Bundesstaaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte



und die nach dem Jahres- und Bücherchlusse aufzustellenden Finalabschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Einnahmen an Zöllen und nach Artikel 38 zur Reichskasse fließenden Verbrauchsabgaben werden von den Direktivbehörden der Bundesstaaten, nach vorangegangener Prüfung, in Hauptübersichten zusammengestellt, in welchen jede Abgabe gesondert nachzuweisen ist, und es werden diese Uebersichten an den Ausschuss des Bundesrathes für das Rechnungswesen eingesandt.

Der letztere stellt auf Grund dieser Uebersichten von drei zu drei Monaten den von der Kasse jedes Bundesstaates der Reichskasse schuldigen Betrag vorläufig fest und setzt von dieser Feststellung den Bundesrath und die Bundesstaaten in Kenntniß, legt auch alljährlich die schließliche Feststellung jener Beträge mit seinen Bemerkungen dem Bundesrathe vor. Der Bundesrath beschließt über diese Feststellung.

1. Vergleiche hiezu Art. 17 des Zollvereinsvertrags vom 8. Juli 1867.

Art. 40.)

Die Bestimmungen in dem Zollvereinsvertrage vom 8. Juli 1867 bleiben in Kraft, soweit sie nicht durch die Vorschriften dieser Verfassung abgeändert²⁾ sind und so lange sie nicht auf dem im Artikel 7¹⁾, beziehungsweise 78¹⁾ bezeichneten Wege abgeändert werden.³⁾

1. Der Art. 40 der Reichsverfassung enthält in Folge der seit 1867 eingetretenen Veränderungen in den Zollvereinsverhältnissen eine vom Art. 40 der nordd. Bundesverf. abweichende Fassung.

2. Die wesentlichsten Aenderungen bestehen offenbar in der Umwandlung der früheren internationalen Verhältnisse des Zollvereins in verfassungsmäßige, dann in der Bestimmung, daß der Ertrag der Zölle und der anderen in Art. 35 der Verf. bezeichneten Abgaben, vorbehaltlich der zu Gunsten Bayerns, Württembergs und Badens bestehenden Ausnahmen in die Reichskasse fließt. (Art. 38 Abs. I und IV der Verfassung.)

3. Durch die Hinweisung auf Art. 7 ist einerseits das dem Bun-

despräsidium zustehende Veto und andererseits das Recht des Bundesrathes zum Erlasse von Verwaltungsvorschriften gewahrt.

4. Indem der Art. 40 auf Art. 78 verweist, erklärt derselbe die noch verbleibenden, spezielle Befugnisse der Einzelstaaten enthaltenden Grundbestimmungen des Zollvereinsvertrags als integrierende Bestandtheile der Verfassung. Außerdem sind dadurch, daß nicht bloß der erste Absatz des Art. 87, sondern der ganze Artikel allegirt wurde, offenbar die den süddeutschen Staaten gemäß Art. 35 Abs. II zukommenden Ausnahmsrechte als Sonderrechte anerkannt.

5. Die Abänderung der bestehenden Zollvereinsgesetze und der Zollvereins-Verträge mit auswärtigen Staaten wird den Bestimmungen des Art. 78 der Verfassung nicht unterliegen. — Der Präsident des Bundeskanzleramts erklärte in der Sitzung des Reichstags vom 7. Dezember 1870 (Stenogr. Ber. 1870 S. 126 und 127) auf eine detsfallige Anregung des Abgeordneten Lasker, welcher eine spezielle Aufzählung der unter Art. 78 der Verfassung fallenden Bestimmungen des Zollvereinsvertrags wünschte, Folgendes:

„Der Herr Vorredner geht mit Recht davon aus, daß er die Gesamtheit derjenigen Verabredungen, welche hier bezeichnet sind als der Zollvereinsvertrag vom 8. Juli 1867, für sehr umfangreich hält. Es ist diese Gesamtheit von Verabredungen zum Theil administrativer Natur, zum Theil legislativer Natur, und zum Theil verfassungsmäßiger Natur. Ich glaube mit dem Inhalt dieser verschiedenen Verabredungen ziemlich genau bekannt zu sein, — meine frühere Stellung hat mich dazu geführt; — ich würde aber glauben, daß ich selbst, wenn ich nun nach diesen Gesichtspunkten den Inhalt dieser Verabredungen gruppiren sollte, lediglich nach meiner persönlichen Auffassung, dazu doch mehrere Tage ununterbrochenen Studiums brauchen würde. Ich glaube, daß alsdann eine Verständigung unter den beteiligten Regierungen, ob diese von mir entworfene Subsumption richtig sei oder nicht, einen noch viel größeren Zeitraum erfordern würde und namentlich dazu führen könnte, eine Menge von Fragen diskutabel zu machen, die von der Art sind, daß sie eigentlich nur dadurch zu Fragen werden, wenn man darauf gestoßen wird, sie als solche zu behandeln.

Bei der Redaktion des Artikels ist man davon ausgegangen, daß eine Erschöpfung der Materie, also eben eine solche Klassifikation der einzelnen Bestimmungen, in der That mit den größten Schwierigkeiten verbunden sei, mit Schwierigkeiten, die mit dem davon zu erwartenden Nutzen kaum in Verhältnis stehen würden.

Wenn hier Artikel 78 mit in Bezug genommen ist, so hat das darin seinen Grund, daß in der That in den Zollvereinsverträgen Bestimmungen enthalten sind, welche sich ihrer ganzen Natur nach, und wenn man sie betrachtet vom Standpunkte der Bundesverfassung aus, unzweifel-



haft als solche darstellen, die nicht im Wege der einfachen Gesetzgebung werden abgeändert werden können. Um nur ein Beispiel anzuführen: es enthält der Zollvereinsvertrag die Bestimmung, daß, trotzdem daß die Zollvereins-Einnahmen gemeinschaftlich sind, die Strafgefälle, die Erlöse aus Konfiskaten den einzelnen Staaten verbleiben als Früchte der Jurisdiktionen; es ist ferner in diesen Zollvereinsverträgen das Begnadigungs- und Strafverwandlungsrecht in Fällen von Zollvergehen den Regierungen der einzelnen Staaten vorbehalten. Es sind das Bestimmungen, welche, wenn man sie ändern wollte, wie ich glaube, unzweifelhaft als verfassungsmäßige zu behandeln sein würden. Ich führe hier ein paar Beispiele an, um hierdurch anschaulich zu machen, welcher Gedanke bei der Redaktion des Artikels obgewaltet hat. Alle die einzelnen Bestimmungen, die nach meiner Ansicht unter den Artikel 78 fallen würden, aufzuführen, bin ich im Augenblick nicht im Stande, und ich glaube auch, daß es insofern nicht von entscheidendem Interesse für die Beschlußnahme sein würde, als ich in dieser Beziehung, und wenn ich auf Einzelheiten dieser Art eingehen wollte, doch immer nur meine persönliche Meinung sagen könnte."

VII. Eisenbahnwesen.

Art. 41.)

Eisenbahnen, welche im Interesse der Vertheidigung Deutschlands oder im Interesse des gemeinsamen¹⁾ Verkehrs für nothwendig erachtet werden, können kraft eines Reichsgesetzes²⁾ auch gegen den Widerspruch der Bundesglieder, deren Gebiet die Eisenbahnen durchschneiden, unbeschadet der Landeshoheitsrechte für Rechnung des Reichs angelegt oder an Privatunternehmer zur Ausführung konzeffionirt und mit dem Expropriationsrechte ausgestattet werden.

Jede bestehende Eisenbahnverwaltung ist verpflichtet, sich den Anschluß neu angelegter Eisenbahnen auf Kosten der letzteren gefallen zu lassen.

Die geschlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahn-Unternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, werden, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Reich hierdurch aufgehoben. Ein solches Widerspruchsrecht kann auch in den künftig zu ertheilenden Konzeffionen nicht weiter verliehen werden.

